

BILDUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

AMT FÜR MITTELSCHULEN

Rechtsauskunft

Abgelehnte Maturaarbeit

Sachverhalt:

Was sind die Konsequenzen einer abgelehnten Maturaarbeit?

Rechtslage:

Eine Repetition des 4. Jahres ist möglich, auch wenn vorher schon eine Repetition wegen ungenügender Noten erfolgt ist. Die 4. Klasse ist vollständig zu wiederholen. Erfahrungsnoten aus früheren Jahren bleiben bestehen, diejenigen des 4. Jahres werden neu geschrieben. Die Vormatura soll wenn möglich wiederholt werden, wobei die Note der Wiederholung für das Maturitätszeugnis zählt. Kann die Vormatura nicht wiederholt werden, zählt die alte Note. Bei Nichtbestehen der Maturaprüfung kann ein Jahr später nochmals angetreten werden.

Für Klassen, die ab dem 1. August 2008 gebildet wurden, zählt die Maturaarbeit als Maturitätsfach und wird benotet (vgl. II. Nachtrag zum Maturitätsprüfungsreglement vom 21. Mai 2008, SchBl 2008, Nr. 6; Art. 1 und 5 Maturitätsprüfungsreglement). Für die Zulassung zu den Maturaprüfungen ist keine genügende Note in der Maturaarbeit nötig (ERB 2008/216). Allerdings muss eine ungenügende Note in der Maturaarbeit – wie die ungenügenden Noten in anderen Maturitätsfächern – doppelt kompensiert werden, damit das Maturitätszeugnis erteilt werden kann (Art. 16 Maturitätsprüfungsreglement). Eine Ablehnung der Maturaarbeit ist bei diesen Klassen mithin nur noch bei Vorliegen eines Plagiats (Art. 1quater Maturitätsprüfungsreglement) oder bei nicht fristgerechter Abgabe der Maturaarbeit (Art. 1sexies Maturitätsprüfungsreglement) möglich.

Rechtsgrundlage:

Erwähnt.

Verteiler:

Geht an: Handbuch Mittelschulen

ko / 8. Februar 2005, aktualisiert fg / 23. Juli 2008, überprüft ko, September 2011